

NEWSLETTER



Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen

Nydeggasse 11/13, 3011 Bern – Tel. Nr. 031 633 77 70 ([Besuchen Sie unsere Homepage](#))

BMBV¹-Messweise Gebäudelänge/-breite mit oder ohne Anbauten?

(Präzisierung zum Protokoll des KPG-Seminar vom 25. Januar 2013, S. 19 und zum [Newsletter AGR Nr. 10](#))

Ein **Anbau** wird nur an die Gebäudelänge bzw. – breite angerechnet, wenn er mindestens ein kommunales Höchstmass für Anbauten (Länge, Breite, Höhe, Grundfläche; vgl. Art. 4 BMBV) überschreitet.

Ein solcher "Anbau" gilt nicht mehr als Anbau im Sinne der BMBV und ist demnach voll an das flächenkleinste Rechteck (vgl. Art. 12 und 13 BMBV) für die Gebäudelänge bzw. – breite anzurechnen.

Kleinbauten sind nach der BMBV eigenständige Gebäude und daher ohnehin nicht anzurechnen.

Reklamewesen; Behandlung von Reklamen ausserhalb der Bauzonen

Seit dem 15. März 2013 ist die überarbeitete [BSIG Nr. 7/722.51/1.1](#) in Kraft:

Für Reklamen **ausserhalb** der Bauzone (inner- und ausserorts) gelten folgende Präzisierungen:

- Wahl- und Abstimmungsplakate, Reklamen für Veranstaltungen sowie Fremdreklamen sind **ausserorts immer** bewilligungspflichtig. Sie sind wegen der fehlenden Standortgebundenheit in der Regel nicht bewilligungsfähig.
- Liegt eine Reklame *innerorts*, aber *ausserhalb der Bauzone*, und ist sie geeignet, den Raum äusserlich erheblich zu verändern, so ist sie baubewilligungspflichtig. Dies wird in der Regel bei **temporären Wahl- und Abstimmungsplakaten** und **Reklamen für örtliche Veranstaltungen** zu verneinen sein, da sie den Raum nur für kurze Zeit verändern (Art. 6a Abs. 1 Bst. i, i.V.m. Art. 7 Abs. 1 BewD).

Diese Privilegierung gilt aber nicht für die übrigen Fremdreklamen! Diese sind **immer** bewilligungspflichtig. In der Regel ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG wegen der fehlenden Standortgebundenheit nicht möglich.

- Als Reklamen gelten auch Strassenfahrzeuge und Anhänger, welche gezielt für Werbezwecke im Bereich von Strassen abgestellt werden (s. Foto).
- Baubewilligungsfreie Reklamen für Veranstaltungen erfordern immer einen engen örtlichen Zusammenhang zwischen dem Standort der Reklame und dem Veranstaltungsort (i.d.R. der Ortseingang). Als Veranstaltungsreklamen gelten typischerweise lokale und regionale Anlässe kultureller und

sportlicher Art, bei welchen der wirtschaftliche Zweck nicht im Vordergrund steht (z.B. Hornusserveranstaltung, Theater, Konzert, Ausstellung usw.).

- Ergänzend zur BSIG sind auch die kommunalen Bestimmungen im Baureglement und evtl. im Reklamereglement zu beachten.

Foto einer *bewilligungspflichtigen* **Veranstaltungsreklame:**

Diese Reklame befindet sich auf einem dafür speziell ausgerüsteten Anhänger *innerorts* und *ausserhalb der Bauzone* - und wäre daher i.d.R. bewilligungsfrei. Weil aber der enge örtliche Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort fehlt, die Luftdistanz beträgt ca. 25 km, ist sie bewilligungspflichtig.



Neues Baugesuchsformular 5.5: Wasser- / Abwasserinstallationen

Weil neue Geräte - insbesondere Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Duschen und Badewannen - kleinere Wassermengen benötigen als früher, hat der Schweizerische Verein des Gas und Wasserfaches (SVGW) die entsprechenden Belastungswerte herabgesetzt. Diese Änderungen sind in das [BG-Formular 5.5 neu](#) eingeflossen. Das Formular ist auf unserer Homepage aufgeschaltet. Das bisherige Formular bleibt bis auf weiteres ebenfalls aufgeschaltet. Ob das neue oder das bisherige Formular zur Anwendung gelangt, entscheidet die Standortgemeinde. Als Entscheidungshilfe, welches der beiden Formulare zur Anwendung gelangen soll, dient [BSIG Nr. 8/821.1/9.1](#) vom 03. Juni 2013

¹ Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen